Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 13 (1915-1916)

Heft: 12

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

einigermaßen wissenschaftlicher Zug die Armenpflege dauernd beherrsche und befruchte.

Um nun unserm Vorschlage noch greifbarere Gestalt zu verleihen, möchten wir zum Schlusse nicht unterlassen, der Frage näher zu treten, welcher Ort und welche bereits bestehende soziale Institution ausersehen werden sollte, den Ausbildungskurs zu beherbergen, bezw. ins Leben zu rufen. In Frage kommen kann vorläufig wegen der Sprachverschiedenheiten nur die deutsche Schweiz, und hier dürfte als geeignetster Ort die Stadt Zürich angesehen werden, und zwar deswegen, weil sich hier bereits zahlreiche Institutionen sozialen Charakters vorfinden, welche eine Fülle von lehrreichem Material für den praktischen Unterricht bieten. Zürich würde sich für den gewünschten Zweck auch deswegen vortrefflich eignen, weil die Stadt in der Lage wäre, ohne erhebliche Schwierigkeiten die erforderliche Zahl von Dozenten und Praktikern für den Ausbildungskurs aufzubringen.

Als geeignetste Organisationen, welche, vielleicht mit Hülfe der Kantonsregierungen und kantonaler gemeinnütziger Vereinigungen, das angeregte Seminar zu schaffen in der Lage wären, dürften wohl die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft und die Schweizerische Armenpflegerkonferenz bezeichnet werden. Die Durchführung der einmal gesicherten Ausbildungskurse könnte dann eventuell von diesen Organisationen einer geeigneten Institution in der Stadt Zürich übertragen werden.

Ueber die Notwendigkeit, einen zielbewußteren und damit auch erfolgreicheren Kampf gegen die Armut mit ihren für die Allgemeinheit so nachteiligen Folgeerscheinungen zu führen, herrscht unter den einsichtigeren Praktikern nur eine Stimme. Um dieses zielbewußte Handeln herbeiführen zu können, ist aber vor allem eine gründliche Aufklärung und moderne Schulung der jetzt in der Praxis stehenden oder künftig in dieselbe eintretenden Personen nötig. Diese Schulung ließe sich durch das angeregte Armenpflegerseminar am besten erreichen.

Es wäre daher sehr zu begrüßen, wenn von seiten der vorerwähnten Organisationen die Angelegenheit an Hand genommen und ein Vorstoß zur Schaffung eines schweizerischen Armenpflegerseminars gemacht würde.

Schweiz. Interkantonaler Verband für Naturalverpflegung. Derselbe hielt am 31. Juli auf dem Gurten bei Bern seine Delegiertenversammlung ab, an der 13 der 14 Verbandskantone durch 19 Abgeordnete vertreten waren. Aus dem von Herrn Pfarrer Heim von Wängi (Thurgau) erstatteten Jahresbericht ging hervor, daß der Krieg einen ganz gewaltigen Rückgang der Wandererzahl und eine große Abnahme des sonst sehr zahlreichen ausländischen Elementes bewirkt hat: die Zahl der Wanderer betrug nur noch 123,980 gegen 244,653 im Vorjahr. 26 % (1914: 30,16 %) benutzten die Mittags- und 74 % (1914: 71,53 %) die Nachtverpflegung. In der Altersstatistik steht die Kategorie 40—50 Jahre mit 3736 obenan; unter 20 Jahren standen 755 und über 70 Jahre (!) 135 Wanderer. Arbeitsvermittlungen sind 7351 oder 412 weniger als im Vorjahre zustandegekommen, von denen 3700 auf die 8 vom Bunde subventionierten Verbände entfallen. Die Kosten beliefen sich auf Fr. 13,947. 10 für die Mittags-, Fr. 102,164. 55 für die Nachtverpflegung und Fr. 42,070. 62 für die Verwaltung, insgesamt also auf Fr. 158,082. 27 oder Fr. 112,371. 28 weniger als im Jahre 1914; sie betrugen pro Tag im ganzen Verpflegungsgebiete Fr. 433. 10 gegenüber Fr. 740. 97 im Vorjahr und pro Kopf der Bevölkerung 6,3 gegenüber 10,78 Rp. An Staatsbeiträgen gingen Fr. 64,799. 09 = 43,88 % der Kosten ein.

Der Bericht des Aktuars des leitenden Ausschusses und die Rechnung des Kassiers, Herrn Oberst Siegfried (Aarau), wurden genehmigt.

Herr Pfarrer Heim zollte der Verarbeitung der Ergebnisse des Jahres 1912 durch das eidgen. statistische Bureau die verdiente Anerkennung. Aus dieser Arbeit geht hervor, daß sich im Laufe der Zeit verschiedene Mißbräuche eingeschlichen haben. Die statutarischen Vorschriften betr. Karenzzeit und Ausschluß von Frauen und Kindern von der Verpflegung auf den Stationen werden nicht durchwegs konsequent befolgt; die Art und Weise der Kontrollführung läßt da und dort zu wünschen übrig. Der leitende Ausschuß wurde beauftragt, im Rahmen seiner freilich recht bescheidenen Kompetenzen auf Abstellung dieser Mißbräuche zu dringen; die Hauptsache müssen die Kantonalverbände leisten, die nach der durchaus richtigen Aeußerung eines Votanten disziplinarische Befugnisse gegenüber fehlbaren Kontrolleuren besitzen sollten. Die Arbeit des statistischen Bureaus tut auch die dringende Wünschbarkeit der Ausdehnung des Naturalverpflegungswesens auf die ganze Schweiz, und zwar in einheitlicher Organisation, dar. Das Rationellste wäre dessen Uebernahme und Durchführung durch den Bund. Ueber die Aussichten diesbezüglicher Schritte bei den Bundesbehörden traten in der interessanten Diskussion entgegengesetzte Meinungen zutage. Dagegen waren alle Votanten einig in der Einladung an den leitenden Ausschuß, seine Bemühungen um Gewinnung der dem Verband noch fernestehenden Kantone der West- und Zentralschweiz unentwegt fortzusetzen. — An der letzten Delegiertenversammlung war angeregt worden, die Naturalverpflegung auf Verabreichung von Schuhen und anderen Kleidungsstücken auszudehnen; eine seither bei den Kantonalverbänden veranstaltete Enquête ergab jedoch kein Bedürfnis hiefür, und so wurde denn beschlossen, der Anregung keine weitere Folge zu geben.

Beim Bankett im Hotel Gurten-Kulm begrüßte Herr Regierungsrat Burren die Delegierten namens des einladenden bernischen Kantonalverbandes und der Regierung in sehr gehaltvoller, mit reichem Beifall aufgenommener Rede, und Herr Stadtammann Dr. Scherrer von St. Gallen verdankte den gastfreundlichen Empfang. St.

Bern. Der Verwaltungsbericht der kantonalen Armendirektion betont, daß sich die finanziellen Folgen des Krieges ganz naturgemäß auch im Armenwesen fühlbar machten. Wenn die Spend- und Armenrechnungen der Gemeinden pro 1914 — diejenigen pro 1915 laufen successive erst 1916 bei der Direktion ein — trotz des Krieges noch verhältnismäßig günstig abschlossen, so gebührt das Verdienst hieran einerseits der die Armenkassen wesentlich entlastenden Wehrmannsunterstützung und anderseits der großzügigen kantonalen Notstandsaktion vom Herbst 1914.

Die reinen Ausgaben des Staates betrugen im Jahre 1915 Fr. 3,358,055.96 und überschritten um 215,970 Fr. den Voranschlag. Gegenüber 1914 ergibt sich eine Mehrausgabe von Fr. 329,713.81, an welcher Summe die auswärtige Armenpflege mit Fr. 209,750.06 beteiligt ist; ihre rohen Ausgaben betrugen Fr. 1,019,598.60, die reinen Kosten reduzieren sich durch Fr. 56,261.64 auf Fr. 963,336.96. Die Rohausgaben der auswärtigen Armenpflege haben zum ersten Male die Million überschritten und auch die Reinausgaben werden in Zukunft nicht darunter bleiben, wenn die Wirtschaftskrisis und die sie begleitende Lebensmittelverteuerung noch längere Zeit anhalten oder gar sich noch verschärfen sollten.

Auf die Etats der dauernd Unterstützten sind 7297 Kinder (6052 eheliche und 1245 uneheliche) und 8927 Erwachsene (3965 männliche und 4962 weibliche), zu-

sammen also 16,224 Personen oder 64 weniger als im Vorjahre aufgenommen worden. Von den Kindern waren 831, von den Erwachsenen 3727 in Anstalten versorgt. In der Zeit vom Frühjahr 1914 bis Frühjahr 1915 standen 1783 junge Leute unter Patronat, die zusammen den Betrag von Fr. 78,389. 80 auf Sparheft angelegt hatten.

Für die örtliche Armenpflege der dauernd Unterstützten verausgabten die Einwohnergemeinden ohne den Staatszuschuß 1,400,361 Fr. und für diejenige der vorübergehend Unterstützten Fr. 743,284. 81. Die Kosten der burgerlichen Armenpflege (in 49 Gemeinden) beliefen sich auf Fr. 487,772. 77. Die Armengüter dieser eigene Armenpflege führenden Burgergemeinden (inkl. stadtbernische Zünfte) hatten am 31. Dezember 1914 einen Bestand von Fr. 25,423,114. 50, während sich die Hülfsmittel der Einwohnergemeinden insgesamt bloß auf Fr. 709,704. 47 beliefen.

Allfällige Freunde der sog. Staatsarmenpflege mag der folgende Passus aus dem Berichtsabschnitt „Armeninspektorat" interessieren: „Bei den Armeninspektionen über Fälle der auswärtigen Armenpflege, die im Kanton liegen und wo den Gemeinden die Verpflegung, der kantonalen Armendirektion aber die Kostentragung auffällt, ergibt sich noch immer da und dort die merkwürdige Tatsache, daß die Pflegekosten ganz erheblich höher zu stehen kommen als in analogen Fällen, die auf den Etats der betreffenden Gemeinden stehen.... Den guten Willen für eine sachgemäße und doch zugleich sparsame Behandlung auch der Fälle, wo der Staat zahlungspflichtig ist, sollte man allen Gemeinden zumuten dürfen."

In einem sehr interessanten, „Konkordatsfragen" betitelten Schlußabschnitt berichtet Herr Armendirektor Burren über die mit dem sog. Kriegsnotkonkordat gemachten Erfahrungen, die er als befriedigend bezeichnet. Gewiß gab es auch gelegentlich Anstände; so z. B. zeigte sich die Tendenz der Gemeinden, mit bemerkenswertem Aufwand von Dialektik Kriegsnotfälle zu gewöhnlichen Armenfällen zu stempeln und dadurch den Wirkungen des Konkordates zu entziehen. Daß das Konkordat von den beigetretenen Kantonen mehr und mehr als Wohltat empfunden wurde, beweist die jeweilige Erneuerung, letztmals in der Novemberkonferenz 1915 bis Ende Juni 1916. Die finanzielle Belastung, die es gebracht hat, ist nur eine scheinbare; in Wirklichkeit handelt es sich um eine Entlastung, denn ohne dasselbe wären dem Kanton Bern nicht nur 50 % der Unterstützungskosten für auswärts wohnende kriegsnotleidende Kantonsangehörige aufgefallen, sondern eben die gesamten Kosten. Abgesehen hievon aber ist das Konkordat hauptsächlich nach seiner ideellen Bedeutung zu werten, als Bahnbrecher eines bleibenden Konkordates und, in letzter Linie, eidgenössischer gesetzgeberischer Vorschriften über den Unterstützungswohnsitz. St.

Luzern. Der Große Rat hat am 29. November 1915 ein neues Polizeistrafgesetz angenommen, welches dasjenige vom 6. Juni 1861, bezw. seine teilweisen Abänderungen vom 2. Juni 1897 ersetzt und, nachdem die Referendumsfrist am 2. Februar l. J. unbenutzt abgelaufen ist, am 1. Mai 1916 in Kraft getreten ist.

Unsere Leser interessieren die in Titel XIV, §§ 154—156, enthaltenen armenpolizeilichen Bestimmungen, die unter Berücksichtigung des neuen schweiz. Zivilgesetzbuches revidiert worden sind. So bedroht § 155 mit Gefängnis oder mit Arbeitshaus bis auf 6 Monate nebst Einstellung im Aktivbürgerrecht und Wirtshausverbot:

1. Eltern, welche ihre ehelichen und unehelichen Kinder aus Böswilligkeit, Liederlichkeit oder Arbeitsscheu der Gemeinde zur Versorgung überlassen;

2. Personen, die für sich oder ihre Ehegatten oder unmündigen Kinder Armenunterstützung beziehen und die begründeten Anordnungen der Armenbehörden aus Böswilligkeit, Liederlichkeit oder Arbeitsscheu nicht befolgen;

3. den Vater eines unehelichen Kindes, welcher die von ihm anerkannten oder ihm auferlegten Vermögensleistungen an dieses oder an die Mutter aus Böswilligkeit oder Liederlichkeit nicht erfüllt;

4. den außerehelichen Schwängerer, welcher die ihm nach Art. 321 Z.G.B. auferlegte Sicherstellung aus Böswilligkeit oder Liederlichkeit innerhalb der richterlich bestimmten Frist nicht leistet.

In den Fällen unter Ziffer 1—3 kann neben oder an Stelle der Strafe Einweisung in die Zwangsarbeitsanstalt erfolgen.

Nach § 154 werden Uebertretungen in bezug auf Landstreicherei und Bettel gemäß den Bestimmungen des Armengesetzes bestraft, und § 156 bedroht das Einsammeln freiwilliger Beisteuern von Haus zu Haus ohne regierungsrätliche Bewilligung mit Buße bis auf 100 Fr.; dieser § ist allgemeiner gefaßt als § 154 des alten P.Str.G., der nur vom Kollektieren für Brand- und Wasserbeschädigte, für Klöster, Spitäler usw. sprach.

§ 3 sagt, daß in allen Materien, worüber dieses Gesetz keine Bestimmungen enthält, die Bestimmungen der besonderen Gesetze und Verordnungen gelten, also u. a. das Armengesetz, und § 174 erklärt alle mit dem gegenwärtigen in Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Gesetze als aufgehoben. Das P.Str.G. hätte wohl an Klarheit gewonnen, wenn es sein Verhältnis zum Armengesetz etwas mehr präzisiert hätte; es dürften in der Folgezeit konkrete Fälle auftauchen, welche dem Amtsstatthalter oder dem Polizeirichter ziemliches Kopfzerbrechen verursachen.

Bei der kommenden Revision des Armengesetzes vom 21. November 1889, die niemand als unzeitgemäß wird bezeichnen wollen, wird wohl der Gesetzgeber einen Ueberrest mittelalterlichen Gemäuers abtragen: wir meinen § 55, Alinea 2, Ziffer 3, welche der zuständigen Armenbehörde zur Exekution von Disziplinarhaft das — Gemeindearmenhaus zur Verfügung stellt und damit diesem einen doch etwas anrüchigen Firmaschild anheftet! St.

Dachdeckerlehrling gesucht.

Bei tüchtigem mitarbeitendem Meister könnte **sofort** ein kräftiger Jüngling v. 16—18 Jahren, unter günstigen Bedingungen in die Lehre treten. — Kost und Wohnung frei. Reisevergütung. [460

Victor Meli, Dachdeckermstr., **Chur.**

Locarno.

Gesucht wird auf 15. Sept. ein tüchtiges, gesundes **Mädchen** für Hausarbeit. Jahresstelle. Offerten mit Photographie und Zeugnissen nach **Kurhaus Monti, Locarno,** erbeten. O. F. 3442 462

Nur 10 Rp.

kostet die Nonpareille-Zeile im **„Armenpfleger“.**

Inseratbestellungen sind zu richten an

Art. Institut Orell Füssli

Abteilung Verlag, **Zürich.**

Art. Institut Orell Füßli, Verlag, Zürich.

Woher die Kindlein kommen.

Der Jugend von 8–12 Jahren erzählt durch Dr. med. Hans Hoppeler

Kl. 8⁰, 42 Seiten. — Preis broschiert 1 Fr.

Der Verfasser löst eine sehr heikle Aufgabe mit bewundernswerter Feinfühligkeit. Alle Eltern, die den erzieherischen Wert einer derartigen Aufklärung der Jugend anerkennen, werden diese sehr verdankenswerte Wegleitung gerne lesen und sie freudig in die Hände ihrer Kinder legen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Buchdruckerei „Effingerhof A.-G.“ in Brugg.